

# **BGer 6B 1169/2018 vom 20. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1169\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1169_2018)

FR: TF 6B 1169/2018 du 20 novembre 2018

IT: TF 6B 1169/2018 del 20 novembre 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Nötigung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nahm die angestrebte Untersuchung gegen einen Arzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wegen Nötigung mit Verfügung vom 11. Juni 2018 nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22. Juni 2018 Beschwerde. Das Obergericht trat darauf mit Beschluss vom 24. September 2018 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Sie hat eine eigenhändige Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Eine per E-Mail erhobene Beschwerde ist (jedenfalls ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 42 Abs. 4 BGG ) ungültig (vgl. BGE 142 IV 99 ). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Der angefochtene Beschluss des Obergerichts wurde der Post am 28. September 2018 zum Versand übergeben. Die mittels Gerichtsurkunde verschickte Sendung wurde dem Beschwerdeführer am 1. Oktober 2018 zur Abholung gemeldet und am 11. Oktober 2018 als nicht abgeholt retourniert. Die Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO , siehe auch Art. 44 Abs. 2 BGG ). Da der Beschwerdeführer gegen die Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerde an das Obergericht erhoben hatte, musste er mit gerichtlichen Zustellungen rechnen. Der angefochtene Beschluss gilt daher als am 8. Oktober 2018 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist der Beschwerde in Strafsachen begann damit am 9. Oktober 2018 zu laufen und endete am 7. November 2018. Die Beschwerde wurde der Schweizerischen Post indes erst am 19. November 2018 übergeben und ist damit verspätet. Abgesehen davon erwies sich auch die am 16. November 2018 mit E-Mail und ohne gültige Unterschrift versandte und damit ohnehin ungültige Beschwerde als verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Auf

die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht entspricht.

#### **E. 4**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.